

suchungen sich im wesentlichen auf funktionelle und strukturelle Probleme beschränken, die objektiven Bewegungsgesetze der Gesellschaft jedoch außerhalb der Betrachtung lassen bzw. von ihrem Klassenstandpunkt aus verzerrt reflektieren. Auf die Politik und die politischen Institutionen bezogen heißt das, daß diese nicht als Einrichtungen der herrschenden Kreise der Monopolbourgeoisie zur Ausübung ihrer Herrschaft, als Reaktion der herrschenden Klasse auf die Entwicklung der inneren und äußeren Antagonismen begriffen werden, ebensowenig wie die bürgerliche Gesellschaft überhaupt als *ein System gesellschaftlicher Verhältnisse* erfaßt wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist die imperialistische Lösung, daß jetzt die Zeit der Experten und des Sachverständes — als Gegenstück zur parlamentarischen Demokratie — angebrochen sei, in dieser Gegenüberstellung nicht nur reaktionär, sondern auch im Imperialismus nicht konsequent zu verwirklichen, denn die imperialistische Politik, deren Ziele — Erhaltung der überlebten Herrschaft des Monopolkapitals und Aggression nach außen — irrational sind, ist als Ganzes mit der Wissenschaft unvereinbar. Erst im Sozialismus ist wirkliche wissenschaftliche Politik möglich und notwendig, besteht* eine Einheit von Politik und Wissenschaft, ist die Politik selbst angewandte Wissenschaft.

Das Achte Strafrechtsänderungsgesetz - Bestandteil des westdeutschen Notstandsrechts

Lucie Frenzei

Unmittelbar vor der Debatte über die sogenannten einfachen Notstandsgesetze und die Notstands Verfassung wurde am 29. Mai 1968 das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom westdeutschen Bundestag verabschiedet.¹ Damit fanden die seit langem und in letzter Zeit forciert betriebenen — unterschiedlich motivierten*^{1 2} — Bestrebungen der hauptsächlichsten politischen Kräftegruppen in der Bundesrepublik nach Neukodifizierung des politischen Strafrechts vorerst einen gewissen Abschluß.

Während sich die Bevölkerung der DDR ein Strafgesetzbuch schuf, dessen ureigenstes Anliegen entsprechend der geschichtlichen Verantwortung eines deutschen Staates in der Sicherung des Friedens, der Demokratie und der Würde des Menschen auf der realen Grundlage sozialistischer Verhältnisse besteht, setzte sich die Regierung der Großen Koalition auch mit ihrer Strafgesetzgebung rigoros über die Forderungen und Warnungen demokratischer Kräfte in Westdeutschland und der DDR sowie über den weltweiten Protest gegen die westdeutsche Gesinnungsjustiz³ hinweg.

1 BGBl. I S. 741 ff.; Deutscher Bundestag, V. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, S. 9523 ff.

2 Die weitreichende Skala der Stellungnahmen verdeutlicht sich an der ablehnenden Haltung der Gewerkschaftstage gegenüber der reaktionären Justizpolitik, an der Forderung des Saarbrückener Professors Maihofer nach einer Reform des politischen Strafrechts an „Haupt und Gliedern“, der Feststellung des liberalen Journalisten Müller-Meinigen, daß das politische Strafrecht krank sei und der politischen Vernunft und Gerechtigkeit im Wege stehe, und der Überlegung des Bundesrichters Willms, daß die Arbeit des strafrechtlichen Staatsschutzes auch politische Nachteile mit sich bringen könne (vgl. L. Frenzei / G. Schwarz, „Die Ausdehnung der westdeutschen Straf Gewalt auf DDR-Bürger — Ausdruck der Aggressivität des westdeutschen Strafrechts“, Staat und Recht, 1965, S. 250).

3 vgl. u. a. H. Ridder, Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, Frankfurt a. M.